

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Postgebühren für Zustellung. Es ist nur Postbezug zulässig.

Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend. Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra.

63. Jahrgang

Leipzig, den 25. April 1925

Nummer 33

Der tarifliche Urlaub

Laut § 10 und § 23 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs gelten für Gehilfen und Lehrlinge im deutschen Buchdruckgewerbe folgende Urlaubsbestimmungen:

Für Gehilfen

1. Alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehilfe unter Vorzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe gemäß Ziffer 6 richtet.

Die Gehilfen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gegenseitig vertreten.

2. Stichtag ist der 1. August.

3. Als Lohn ist der Normallohn zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für ungünstige gelagerte Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachtschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig, oder ist für wechselseitiges Tag- und Nachtarbeiten ein Pauschallohn vereinbart, so ist dem Gehilfen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

4. Für Berechnung kommt der Durchschnittslohn der letzten vier wohen Lohnwochen in Betracht.

5. Ist die wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden und weniger gekürzt, so wird dem Gehilfen während der Ferienzeit der Tariflohn gezahlt.

6. Zu gewähren sind:

- a) bei einer Beschäftigung von 6 Monaten im Betriebe 3 Arbeitstage,
- b) bei einer Beschäftigung von 9 Monaten im Betriebe 5 Arbeitstage,
- c) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je 1 Arbeitstage,
- d) im ganzen höchstens 10 Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern,
- e) im ganzen höchstens 12 Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.

7. War der Gehilfe unmittelbar vor Einberufung zum Heere bereits in dem gleichen Betriebe tätig, so zählt die militärische Kriegsdienstzeit zur Betriebszugehörigkeit.

8. Hat ein Gehilfe zum Ostertermin 1. J. seine Lehrzeit beendet und bleibt in der Buchdruckerei noch über den 1. Juni hinaus tätig, so steht ihm erstmalig ein Anspruch auf fünf Ferientage zu.

9. Eine gehilfenseitige freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses oder eine Entlassung nach § 9 Ziffer 6 des Tarifs gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 6 der Urlaubsbestimmungen. Bei Wiedereintritt zählt die vorher geleistete Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubszeit nicht mit.

10. Demissionen Gehilfen, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 9 Ziffer 7 des Tarifs das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiedereinstellung die vorher geleistete Dienstzeit bei der Urlaubsbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 13 Wochen beträgt.

11. Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung ohne weiteres zu bezahlen, wenn sie innerhalb 4 Wochen vor dem für den betreffenden Gehilfen festgesetzten Urlaubsbeginn erfolgt und der Entlassene mindestens 1 Jahr im Betrieb tätig gewesen ist. Bei gehilfenseitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses oder bei berechtigter Entlassung des Gehilfen auf Grund des § 123 Ziffer 1-7 der RGO. besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

12. Bei unberechtigter Entlassung vor Eintritt des Urlaubs kann eventuell Urlaubsentschädigung verlangt werden.

13. Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebungen bestimmt die Geschäftsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die sachliche Betriebsvertretung zu hören. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat möglichst zu Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslösung ist zulässig.

14. Eine Ablösung der Ferien durch Geld oder andre Entschädigung ist nicht gestattet.

Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsleitung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen. Bei Zuwiderhandlung wird für die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Lohnabzahlung in Abzug.

Für Lehrlinge

Die Lehrlinge erhalten Urlaub

im 1. Lehrjahr 9 Arbeitstage, im 3. Lehrjahr 7 Arbeitstage,
im 2. Lehrjahr 8 Arbeitstage, im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage.

Gegenüber dem Buchdrucker-Tarif für das Jahr 1924 enthält der jetzt geltende Tarif in der Urlaubsfrage folgende Änderungen: Stichtag ist der 1. August und nicht mehr der 1. Juni; d. h. alle Karenzzeiten für die Zahl der Urlaubstage werden vom 1. August d. J. an zurück berechnet. Wäre demnach ein Gehilfe am 1. August d. J. sechs Monate in einem Betrieb (Eintritt spätestens am 1. Februar d. J.), so hat er tarifgesetzlichen Anspruch auf mindestens drei Urlaubstage. Ist der Eintritt in den Betrieb spätestens am 1. November 1924 erfolgt, so ergibt sich ein tarifliches Recht auf fünf Tage Urlaub; dazu kommt für jedes weitere volle Jahr der Betriebszugehörigkeit $1 \frac{1}{2}$ Tage berechnet vom 1. November 1924 an je ein Urlaubstag mehr bis zu den in Ziffer 6 unter a) und c) festgesetzten Grenzen, ohne jedoch das Recht der Firmen, darüber hinauszugehen, irgendwie zu beschränken. Tariflich anerkannte Feiertage, die in die Urlaubszeit fallen, wie z. B. der Pfingstmontag oder einer der nach § 5 c) oder bezirksweise zu vereinbarenden weiteren drei Feiertage, die im Tarif nicht ausdrücklich benannt sind, sind bei der Festlegung der Urlaubszeit in jedem Falle nicht mit einzurechnen; die jeweilige Urlaubszeit ist um solche Feiertage zeitlich zu erweitern.

Als Normallohn kommt nicht nur der tarifliche Mindestlohn in Frage, sondern auch die darüber hinausgehende Leistungszulage unter Abrechnung der Zuschläge für ungünstige gelagerte Arbeitszeit, da die den Gehilfen belastenden ungünstigen Verhältnisse während der Urlaubszeit in Wegfall kommen. Dagegen kommen vereinbarte Zuschläge für längere oder ununterbrochene Nachtarbeit, oder wechselseitige Tag- und Nachtarbeit für die Berechnung des Lohnes für die Urlaubszeit nicht in Abzug. Die Frist, wonach der Urlaub bei mindestens einjähriger Betriebszugehörigkeit im Falle einer Entlassung vor Eintritt des Urlaubs zu bezahlen ist, ist im letzten Tarif auf vier Wochen statt nur drei Wochen im vorläufigen Tarif festgesetzt. Wird also ein Gehilfe, der einem Betriebe ein Jahr angehört, innerhalb der Zeit von vier Wochen vor Beginn der vorher vereinbarten Urlaubszeit entlassen, so hat er tariflichen Anspruch auf Bezahlung der ihm ausstehenden Urlaubszeit. Freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses vor dem für den Urlaub festgesetzten Termin hebt das Anspruchsrecht auf Bezahlung der Urlaubszeit auf. Das gleiche gilt im Falle einer Entlassung vor dem festgesetzten Urlaubsantritt, wenn diese Entlassung auf Grund des § 123 Ziffer 1-7 der Gewerbeordnung gesetzlich zulässig ist. Diese tarifgesetzlichen Entlassungsarten erheben sich aus folgendem Wortlaut der betreffenden Bestimmungen des

§ 123 der Gewerbeordnung

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Fälschung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum verführt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines heuchlerischen Lebenswandels schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit nachlässig nachlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Rißt unvorsichtig umgehen;
6. wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zuschulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Ziffer 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Zuweisen in den unter Ziffer 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anrecht auf Entschädigung zuzufolge, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

Ziffer 8 des § 123 der Gewerbeordnung ist von den einschränkenden Bestimmungen für die Urlaubsbezahlung im Buchdrucker tarif ausgenommen, weil sie in diesem Falle eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Urlaub ist daher auch im Falle einer Entlassung wegen Krankheit zu bezahlen.

Neu ist ferner die tarifliche Festlegung nach Ziffer 13, daß die Aufstellung der Urlaubsliste möglichst zu Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen hat. Es ist in erster Linie Sache der Betriebsvertretungen, daß sie in dieser Angelegenheit eine Verständigung unter den Kollegen und mit den Betriebsleitungen fördern, wobei sowohl die Wünsche der einzelnen Kollegen wie auch die geschäftlichen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Bezüglich des Termins für die Auszahlung des Lohnes für die Urlaubszeit haben sich die Prinzipale bei den letzten Tarifverhandlungen bereit erklärt, durch ihre Organisation darauf hinzuwirken, daß dem Wunsche der Gehilfen auf Auszahlung des Lohnes bei Eintritt des Urlaubs nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Da der in den letzten Monaten anhaltend gute Geschäftsgang im Gewerbe eine allgemeine Berücksichtigung dieses Wunsches zweifellos erleichtert, nehmen wir an, daß sich daraus keine besonderen Schwierigkeiten ergeben werden. Denn wenn es die Geschäftslage, wie überhaupt die gesamte Arbeiterschaft bisher auf sich genommen hat, dem Unternehmertum immer zuerst für jede Lohnperiode ihre Arbeitsleistung vorzuschreiben, ehe sie dafür den Lohn erhält, so dürfte es nur gerecht und billig sein, wenn wenigstens einmal im Jahre, vor Beginn der Urlaubsperiode, die Sache umgekehrt gehandhabt wird, und der Arbeiterschaft die Mittel zu einer auch im Interesse des Produktionsprozesses gelegenen kurzen Ausspannung und Erholung der Arbeitskraft vorher und nicht erst nachher ausgedient werden.

Handseherkonferenz am 4. und 5. April 1925 in Leipzig

Der Wunsch, die Bestrebungen der bestehenden Handsehervereinigungen zu vereinheitlichen und eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Verbandsinstanzen zu ermöglichen, machte eine Besprechung der Vorstände notwendig. Vom Verbandsvorstand waren erschienen die Kollegen Seitz und Riesebeck sowie ein Mitglied der „Korrespondent“-Redaktion; der Gau Leipzig hatte den Kollegen Hesselbarth delegiert.

Der Vorsitz wurde Schmid (Leipzig) und Rumpol (München) übertragen. Schmid referierte über die bisher geleistete Arbeit der Handseherpartei und betonte die Notwendigkeit, daß an einem Orte die Fäden zusammenlaufen. Der Verbandstag in Hamburg habe den Handsehern im Prinzip dieselben Rechte eingeräumt wie den andern Sparten. Von einer einheitlichen Kassengebarung und einer Zentralkommission glaube der Leipziger Vorstand absehen zu können. Wichtig sei aber die Zusammenlegung der verschiedenen Mitteilungsblätter. Die Handseher haben sich bis heute von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Sparten nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein dürfen; die Spartenarbeit müsse immer den Richtlinien der Gewerkschaft untergeordnet werden. Die Ausführungen von Skibbe (Danzig), Blank (Nürnberg), Rumpol (München) und Müller (Münchener) ergaben Übereinstimmung mit Leipzig.

Die Kollegen Seitz und Riesebeck begründeten die Stellung des Verbandsvorstandes zu der Spartenfrage überhaupt und seine Auslegung der Spartenresolutionen des letzten Verbandstages. Kollege Hesselbarth (Leipzig) äußerte sich über den Leipziger Modus der Spartensteuerung und schilderte die Arbeit der Sparten trotz einiger Entgleisungen als notwendig und gewerkschaftlich wertvoll.

Folgende Resolutionen fanden einstimmig Genehmigung der Stimmberechtigten:

- a) Herausgabe fachtechnischer Mitteilungen als unparteiisches Organ für die Handseherlosen Deutschlands;
- b) Veranstaltung von Vorträgen und Kursen berufstechnischer Art und Vorbereitung und Herausgabe entsprechender Drucksachen;
- c) Aufklärung und Beratung in tariflichen Fragen, soweit sie die Handseher betreffen;
- d) Unterstützung des Verbands- und Gauvorstandes in dem Ausbau und der Wänderung von tariflichen Bestimmungen, an denen die Handseher besonders interessiert sind;
- e) Vorschlag von Kollegen, die neben der gewerkschaftlichen Reise und Tätigkeit die besondere Eignung haben, die Interessen der Handseher zu vertreten.

Es wurde beschlossen, die Leipziger und Münchener Mitteilungen zusammenzulegen. Die Schriftleitung und Drucklegung wurde Leipzig übertragen. Die Mitteilungen sollen hauptsächlich das Fachtechnische pflegen. Folie mit soll möglichst vermieden werden. Der Preis wurde für die achtfertige Nummer auf 10, für die vierfertige auf 6 Pf. bei Kollektivbezug festgesetzt.

Bayerische Bezirksvorständekonferenz der Maschinenmeister

Im historischen Verkehrslokale der alten Münchener Buchdrucker und noch immer der Lieblingszufluchtsort der reisenden Kollegen, beim „Spazewirt“, fanden sich während der beiden Oftertage die Druckervertreter von Bayern zusammen, um über berufstechnische und berufsbildende Fragen zu beraten. Erschienen waren Kollegen aus Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Freising, Gochheim, Kaufbeuren, Kempten, Landsbut, Lindau, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg. Nach Begrüßung des Vertreters der Zentralkommission, Kollege Schulze (Berlin), des Gauvorsitzenden Hemmerich, der Ortsvorstände Süßner (München) und Bayer (Nürnberg) gab der Kreisvorsitzende ein Gesamtbild über die Verhältnisse in Bayern. Mit den Worten Inflation, Spartenkonferenz, Verbandsgeneralversammlung, Tarifergebnis wäre der umfangreiche Inhalt kurz wiedergegeben. Es wäre hervorzuheben, daß die jetzige Wiederbelebung des Gewerbes zwar einige Fortschritte in der Entlohnung gebracht; aber eine Reihe von Kollegen beweisen noch wenig Kraft und Mut, ihre Leistungen besser zu verwerten. In der Inflation wird Anmögliches verlangt und leider auch versprochen. Der Redner äußerte seine Befriedigung über den Wiederaufbau der Bezirke und ersuchte, besonders den zurückgelassenen Kollegen helfend beizuspringen. Was Kreis und Zentralkommission beitragen können, wird in dieser Richtung nach besten Kräften geschehen. Jeder wende sich in schwierigen Fragen an die Vorstände. Die verschiedenen Mißstände in den Betrieben müssen behoben werden. Die Zukunft erfordert infolge der überstürzenden Umwälzungen und Neuerungen auf technischem Gebiete ein Umlernen und Fortwärtung auch in den kleinsten Orten. Diesem umfangreichen, mit statistischem Materiale besetzten Referate folgte eine interessante ergänzende Debatte. Die meisten Redner beklagten, daß durch Inflation, Arbeitszeitabkommen usw. in manchen Orten und Druckereien sehr schlechte Zustände eingetreten sind. Trotz Kurzarbeit und vielen arbeitslosen Druckern mußten mehrere Maschinen bedient, überarbeiten geleistet und dabei noch Überstunden bei gänzlich unzureichender Bezahlung gemacht worden. Durch die bessere Konjunktur war es möglich, alle schlafengegangenen Bezirksvereine der Drucker wieder aufleben zu lassen. Das Einmaschinenystem wurde in den meisten Fällen durchgeführt, Überstunden eingespart und höhere Leistungszulagen erreicht. Leider kratzen aber einzelne Kollegen immer noch bei sehr minimaler Bezahlung weiter. Der Weiterbildung wird durch eingerichtete Fachkurse, Vorträge in verschiedenen Orten das größte Interesse gewidmet, leider werden diese, gerade mehr zum Nutzen der Prinzipale gelegenen Aufgaben von diesen nicht unterstützt, zum Teil sogar erschwert, weil sonst die Gehilfen mehr Lohn verlangen könnten. Das letzte Tarifabkommen für die Drucker fand scharfe Kritik. Der Zentralkommission wurde für ihr Durchhalten, Ausdauer und ihre schätzbare wertige Tätigkeit allgemein lobende Anerkennung ausgesprochen. Kollege Schulze (Berlin) sprach seine Freude darüber aus, daß in Bayern so eifrig und vorbildlich gearbeitet wurde. Die Fortschritte in kurzer Zeit, das Befestigen der eingerichteten Mißstände und die Erfolge in den Maschinenfällen wirkten aufmunternd. Kollege Hemmerich war mit dem Lob nicht ganz einverstanden. Er mißbilligte, daß die Fühlung mancher Kollegen mit den Verbandsfunktionären mangelte, sonst könnten gewisse Mißstände nicht fortbestehen. Dem Gauvorstand sei von manchen hier zur Sprache gebrachten Vorkommnissen nichts bekannt. Die Zurückse von Kollegen ohne Anfragen führe diese Umstände herbei, und wenn der Karren verfahren sei, dann werden die Instanzen dafür verantwortlich gemacht. Bezüglich der Protokollführung § 22, wonach Hilfsarbeiter in Gehilfen befördert werden könnten, seien bisher noch sehr wenig Fälle vorgekommen. — Über Berufsabschlussbildung und (weiter) dieses Triests auf Seite 24.)

Für die Betriebsrätepraxis

Zur Maifeier

Die „Zeitschrift“ fühlt sich berufen, die rechtliche Stellung des Unternehmers gegenüber Teilnehmern an der Maifeier in der fassbar bekannenden und jede Lust und Liebe zur Hebung des Produktionsprozesses vermissenden und kritikenden Syndikalismus berufsständischer „Arbeitnehmer“ in ihrer Nummer 2 vom 21. April d. J. zu beleuchten. Geradezu unfassbar erscheint es dem Prinzipalsorgan, daß auch der „Korr.“ den Aufruf der gewerkschaftlichen Internationale ebne jede Bemerkung abgedruckt hat. Die „Zeitschrift“ scheint demnach ganz im Dünkeln zu tappen und weiß zunächst nichts anderes, als von dem mehr als grotesken Inhalt einer Broschüre zu stammeln, die ein „Gewerkschaftler“ namens Albert vor einiger Zeit unter dem Titel „Was die Arbeiter über das Washingtoner Abkommen nicht erfahren“ auf den Tisch der Unternehmerverbände niedergelagt hat. Die sehr auffällige Protektion dieser Broschüre besonders in jenen Unternehmerkreisen, die sich nicht an den Gedanken gewöhnen können, daß der Arbeiter nicht nur ein Arbeitsinstrument, sondern ein Mensch ist, macht es vollständig überflüssig, daß wir dieses literarische Nachwerk eines Mannes, der nicht recht weiß, wo er hingehört, einer näheren Betrachtung unterziehen. Wir haben den Inhalt und die Bedeutung des Washingtoner Abkommens im „Korr.“ schon zur Geringe beleuchtet, und zwar schon lange vorher, ehe es dem bewußten Herrn Albert einfiel, sich damit den letzten Rest zu geben. Wenn aber die „Zeitschrift“ darüber hinaus noch ein besonderes Bedürfnis fühlt, die Maifeier der Arbeiterschaft überal dort, wo die Arbeiter ohne Zustimmung des Unternehmers am 1. Mai von der Arbeit fernbleiben, als Vertragsbruch mit entsprechenden Rechtsfolgen zu charakterisieren, so stimmt es zwar rein juristisch, daß diese Rechtsfolgen in unserm Gewerbe überall dort, wo der 1. Mai nicht nach § 5c des Deutschen Buchdruckerartikels als zu beachtender Feiertag vereinbart ist, höchstens in der Einbuße des Arbeitslohnes für diesen Tag bestehen. Ob aber eine solche Lohnkürzung im Interesse des Unternehmers liegt, ist eine ganz andre Frage, die nicht juristisch beantwortet werden kann. Es gibt nämlich in dieser Beziehung sogenannte Produktionsfaktoren, die, ohne juristisch erfasst werden zu können, sehr wesentlich dazu beitragen, den Nichtabzug des Lohnes für die Zeit der Arbeitszeitverkürzung für den Produktionsprozeß viel rentabler zu machen als die Lohnreinhaltung. Der Aufruf der gewerkschaftlichen Spitzenverbände überläßt daher auch die Proklamierung der Arbeitsruhe den zuständigen örtlichen Instanzen; wir haben infolgedessen keine Ursache, diese Entscheidungen besonders zu beeinflussen. Nur das möchten wir insbesondere den Betriebsräten zur Beachtung empfehlen, daß überall dort, wo von den Ortsausschüssen des ADGB Arbeitsruhe am 1. Mai zum Beschluß erhoben wird, es Pflicht der Betriebsräte ist, der Durchführung solcher Beschlüsse in jeder Beziehung ihre Unterstützung zu widmen. Wo die Herausgabe von Tageszeitungen oder andere an einen bestimmten Erscheinungstermin gebundene Druckaufträge in Frage kommen, empfehlen wir eine sachgemäße Verständigung mit den Geschäftsleitungen in dem Sinne, daß alle nötigen Vorarbeiten rechtzeitig ausgeführt werden, um die beschlossene Arbeitsruhe zu erleichtern. Insbesondere sollte diese Verständigung in der Richtung gesucht werden, daß die Teilnahme aller Kollegen an den Maidemonstrationen möglich ist. In Orten, wo nach Beschluß der gewerkschaftlichen Ortsausschüsse Arbeitsruhe am 1. Mai durchgeführt werden soll, steht dem Unternehmertum (sofern der 1. Mai kein tariflich vereinbarter Feiertag ist) außer dem Lohnabzug für die verkürzte Arbeitszeit kein weiterer Rechtsanspruch zu. Die von der „Zeitschrift“ geltend gemachte Möglichkeit einer fristlosen Entlassung oder zumindest die Entlassung mit Einhaltung der Kündigungsfrist ist in solchen Fällen ebenfalls nicht gegeben. Denn ein Beschluß der Ortsausschüsse, der von den örtlichen Gewerkschaftsleitungen getragen ist, bedeutet für jedes Gewerkschaftsmitglied eine moralische Verpflichtung, deren Beachtung das Recht einer fristlosen Entlassung oder Entlassung mit Kündigungsfrist aufhebt. Denn in diesem Falle würde es sich um eine Entlassung handeln, die auf eine absichtliche Unterbindung gewerkschaftlicher Betätigung zurückzuführen wäre, woraus sich nach § 84 Ziffer 1 des Betriebsrätegesetzes ein Einspruchsrecht wegen Maßregeln ergibt. Auch eine von der „Zeitschrift“ angeordnete Heranziehung zum Ersatz des durch Arbeitsruhe am 1. Mai entstandenen Schadens ist in einem solchen Falle, wo ein rechtmäßiger Beschluß der gewerkschaftlichen Ortsausschüsse zur Arbeitsruhe vorliegt, nicht zulässig. In dieser Frage liegt sogar eine Entscheidung des Reichsgerichts vor, die wir nachstehend besonders zum Abdruck bringen.

Reichsgerichtsentscheidung zur Maifeier

Die Glasbläuenwerke B. G. m. b. H., in Benzig (Schlesien) hatten wegen der durch den Betriebsrat beschlossenen Betriebsruhe am 1. Mai 1923 Klage auf Schadenersatz gegen die Mitglieder des betreffenden Betriebsrates erhoben, und zwar in Höhe von 2000 M. Das Landgericht wie Oberlandesgericht in Breslau hatten jedoch die Klage abgewiesen. Die beim Reichsgericht gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingeleitete Revision ist gleichfalls erfolglos geblieben, indem sie vom höchsten Gerichtshof zurückgewiesen wurde. In den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen hierzu wird folgendes ausgeführt: Mit Recht hebt das Oberlandesgericht davon aus, daß der Schadenersatz nicht aus den Arbeitsverträgen herzuleiten werden kann. Als Grundlage könnten nur die gesetzlichen Vorschriften über die uner-

laubte Handlung (§§ 823, 824, 820, 810 BGB.) dienen. Der § 826 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten) entfällt aber schon deshalb, weil mit dem guten Glauben der Beklagten, daß der 1. Mai allgemein als Arbeiterfeiertag gelte, gerechnet werden müsse. Habe in der Industriegegend der Beklagten die Feiertage des 1. Mai für üblich gegolten, so habe die Beklagte auch annehmen können, daß die Arbeitsverträge mit Rücksicht auf die maßgebliche Verkehrssitte den stillschweigenden Inhalt hätten, daß der 1. Mai seit der Revolution arbeitsfrei sei. Waren die Beklagten — wenn auch auf Grund irriger Vertragsauslegung — aber der Ansicht, vertragsmäßig zu handeln, so liegt in ihrem Handeln keine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung. Ebenjowenig kann ihnen dann vorgeworfen werden, daß sie ihren Pflichten als Arbeiter- und Betriebsrat zuwidergehandelt hätten. Das Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber brauchte in solchem Falle vom Standpunkte der Überzeugung, zu der die Beklagten ohne Verschulden gelangt waren, nicht in der Weise gefördert werden, daß sie ihre Mitarbeiter veranlassen, auf die Ausübung vertragsmäßiger Rechte, auf einen Feiertag zu verzichten. Ebenso werden die übrigen gesetzlichen Bestimmungen als nicht anwendbar bezeichnet. Die Klägerin hatte noch versucht, ihren Schadenersatzanspruch gemäß § 823 Absatz 2 BGB. auf einen schuldhaften Verstoß gegen ein Schutzgesetz zu gründen. Als dieses Schutzgesetz bezeichnet sie § 66 Nr. 3 und 6 des Betriebsrätegesetzes. Wer aber einen solchen Verstoß und ein solches Verschulden behauptet, muß den Beweis dafür erbringen. Ein solcher Beweis ist nicht geführt worden. Der vom Reichsgericht in zahlreichen Fällen ausgesprochene Grundsatz, die Unterlassung einer durch Polizeigesetz gebotenen Tätigkeit begründe bis zum Beweise des Gegenteils regelmäßig die tatsächliche Falschung, daß sie auf einem Verschulden beruhe, trifft nicht den gegebenen Fall. Die Abweisung der Klage ist daher rechtmäßig zu billigen. Dabei brauchte nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob auch die Mitwirkung der Beklagten an einem unter anderem unter dem Vertragsbruch eingeleiteten Streik nicht als Verstoß gegen die guten Sitten und als schuldhafter Verstoß gegen § 66 Nr. 3 und 6 des Betriebsrätegesetzes anzusehen wäre. (IV 382/24. — 10. Januar 1925.) R. M. L.

Lehrlinge und Betriebsrätegesetz

Nach § 11 des Betriebsrätegesetzes stehen auch den Lehrlingen Rechte und Pflichten nach dem Betriebsrätegesetz zu. Sie sind bei der Feststellung der erforderlichen Zahl der Betriebsratsmitglieder mitzuzählen; sie sind berechtigt, an den Betriebsverhandlungen teilzunehmen wie auch deren Interessen durch die Betriebsvertretungen wahrzunehmen sind. Sie sind jedoch, sofern sie noch nicht 18 Jahre alt sind, nicht wahlberechtigt und nicht wählbar in die Betriebsvertretung. In den Betriebsverhandlungen sind jedoch auch die Lehrlinge stimmberechtigt. Nach § 78 des Betriebsrätegesetzes haben die Betriebsvertretungen bei der Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe mitzuwirken. Führt jedoch diese Mitwirkung bei Beschwerden der Lehrlinge oder ihrer Erziehungsberechtigten zu keiner gütlichen Erledigung, so muß die Streitfrage wie jeder andre Rechtsstreit aus dem Lehrverhältnis gerichtlich ausgetragen werden, d. h. vor den Gewerbegerichten. Bei den Versuchen gütlicher Beilegung von Lehrlingsbeschwerden hat die Betriebsvertretung ein Recht auf Zuziehung durch den Unternehmer, und zwar im rechtlichen Sinne einer solchen Mitwirkung der Betriebsvertretung nach den Paragraphen 66, 78, 83, 94 und 103 des Betriebsrätegesetzes. Lehrlingsfragen, die tariflich geregelt sind, unterliegen im gleichen Umfang der Überwachung ihrer Durchführung seitens der Betriebsvertretungen wie jede andre tarifliche Vereinbarung.

Vom Einspruchsrecht bei Entlassungen

Unter der Voraussetzung, daß bestimmte Gründe nach § 84 des Betriebsrätegesetzes geltend gemacht werden können, und daß ein Arbeiter oder Angestellter in einem Betriebe vorhanden ist, kann Einspruch gegen eine Kündigung erhoben werden. Als Gründe nach § 84 kommen in Betracht, wenn eine offensichtliche Maßregelung vorliegt, wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist, wenn die Kündigung nur deshalb ausgesprochen wurde, weil der gekündigte Arbeiter sich weigert, dauernd andere als bei der Entlassung vereinbarte Arbeiten zu verrichten, wenn die Kündigung eine unbillige Härte darstellt, wenn eine fristlose Entlassung ohne ersichtlichen und berechtigten Grund erfolgt ist. Wo kein Arbeiter oder Angestellter besteht, obwohl nach dem Betriebsrätegesetz ein solcher vorhanden sein könnte, ist auch kein Einspruchsrecht gegeben. In Betrieben, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, ist das Einspruchsrecht gegen Kündigungen nicht gegeben, wenn diese zur Sicherung des eigentlichen Betriebes notwendig sind. Ferner besteht kein Einspruchsrecht, wenn die Entlassung sich auf einen Schiedspruch oder eine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung stützt oder wenn die Entlassung unter Einhaltung der Vorschriften für Betriebsstilllegungen ausgesprochen wurde. Jeder Einspruch muß in erster Linie von dem Gehändigten mündlich oder schriftlich selbst ausreichen. Er ist innerhalb einer Frist von fünf Tagen von dem Gehändigten einzulegen, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erlangt hat, und zwar nur beim Arbeiter- oder Angestelltenrat. Der Arbeiter oder Angestellte hat die Pflicht, den Einspruch zu prüfen und seine Entscheidung dem Gehändigten mitzuteilen. Stellt der Gruppenrat den von dem Gehändigten erhobenen Einspruch für berech-

ligt, so hat er Verständigungsverhandlungen mit dem Unternehmer bzw. der Geschäftsleitung anzubahnen. Hält der Gruppenrat aber den Einspruch nicht für berechtigt, so hat er dies dem Gekündigten ebenfalls mitzuteilen. Durch diese Mitteilung gilt der Einspruch als erledigt. Eine persönliche Anrufung des Arbeitsgerichts durch den Gekündigten bleibt in letzterem Falle in der Regel erfolglos, es sei denn, es handle sich um eine Entscheidung des Gruppenrates, die nach § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches als sittenwidrig beurteilt werden könnte und zu einer Schadenersatzklage gegen den Gruppenrat berechtigen würde. Der Unternehmer hätte jedoch in einem solchen Falle keine weitere Verantwortung zu tragen, da die Sache nur auf dem Wege des Zivilprozesses zwischen dem Gekündigten und dem verantwortlichen Gruppenrat auszufechten wäre. Ein solch krasser Streitfall ist jedoch in der Betriebsrätefrage im ganzen arbeitsrechtlichen Bereich noch nicht ein einziges Mal vorgekommen. Die Interessenvertretung der Arbeiterschaft durch die Betriebsräte hat sich in dieser Angelegenheit bisher noch stets als einwandfrei erwiesen.

Kommt bei Verständigungsverhandlungen über Kündigungen, die vom Gruppenrat als unberechtigt anerkannt wurden, mit der Geschäftsleitung keine Einigung zustande, so muß spätestens fünf Tage nach dem Scheitern der Verständigungsverhandlungen Einspruchsklage beim Arbeitsgericht erhoben werden. Diese Einspruchsklage ist entweder durch den Gekündigten selbst oder durch den Arbeiterrat einzureichen; im letzteren Falle können dem Kläger keine Kosten auferlegt werden. Wichtig ist jedoch, daß in solchen Einspruchssachen von der Sitzung des Betriebsrates, die über die Berechtigung oder Nichtberechtigung einer Kündigung zu entscheiden hat, ein Protokoll aufgenommen wird. Es müssen darin die Namen der Anwesenden, die Feststellung, daß von dem Betriebsrat kein Einspruch erhoben und der Beschluß des Betriebsrates über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Kündigung, der Beschluß über die Herbeiführung einer Verständigung mit der Geschäftsleitung und die eventuelle Anrufung des Arbeitsgerichts enthalten sein. Ort und Datum sowie die Unterschriften des Betriebsratsvorsitzenden und des Schriftführers sind ebenfalls nicht zu vergessen. Dieses Protokoll ist von großer Bedeutung für die etwa notwendig werdende Erhebung der Einspruchsklage vor dem Arbeitsgericht. Die Einspruchsklage selbst muß zunächst die klägerische Partei und dann den Beklagten näher bezeichnen. Dann folgt der Antrag, in dem näher anzugebenden Tage ausgesprochene Kündigung des Betroffenen auf Grund des § 84 (Ziffer?) des Betriebsrätegesetzes für unwirksam zu erklären; ferner der Antrag, im Falle der Nichtweiterbeschäftigung die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Abfindungssumme auf Grund des § 87 des Betriebsrätegesetzes in einer bestimmten Höhe zu zahlen und drittens dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Diesen Anträgen ist eine kurze sachliche Begründung anzufügen.

Das Urteil des zuständigen Arbeitsgerichts (Gewerbegericht für Arbeiter, Kaufmannsgericht für Angestellte, arbeitsgerichtliche Kammer des Schlichtungsausschusses) ist endgültig. Wird der Einspruch abgewiesen, so besteht kein weiteres Berufungsrecht mehr. Wird der Einspruch anerkannt, so ist dem Beklagten für den Fall, daß er eine Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigungssumme aufzuerlegen. Innerhalb drei Tagen hat der Beklagte zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt und das Urteil kann nach Ablauf von drei Tagen als vollstreckbar erklärt werden. Auch Jugendliche, die noch nicht wahlberechtigt sind, genießen diesen Schutz vor unberechtigter Entlassung. Auch gegen eine mit einem neuen Vertragsangebot verbundene Kündigung besteht das Einspruchsrecht, ebenso gegen vertraglich fristlose Kündigung, sofern die Voraussetzungen des § 84 dafür gegeben sind. Eine aufhebende Wirkung der Kündigung hat jedoch dieses Einspruchsrecht nicht. Für Zeitungsbetriebe ist zu beachten, daß ein Schutz gegen Maßregelung nur insoweit gegeben ist, als die Entlassung nicht aus Gründen erfolgt, die schon für die Einstellung grundsätzlich in erster Linie maßgebend waren. Ein Redakteur z. B., der innerhalb einer antisozialistischen Redaktion Sozialist wird und sich nun als solcher betätigen will, kann ohne Anspruch auf Kündigungsschutz entlassen werden. Kein technische Mitarbeiter in Zeitungsbetrieben können jedoch nicht ohne Anrecht auf den allgemeinen Kündigungsschutz entlassen werden, sofern sie ihre technische Mitarbeit oder vertragsmäßige Arbeitsleistung nicht in einer Weise zur Geltung zu bringen suchen, die dem Betriebszweck oder der Tendenz der Zeitung widersprechen. Diese Ausnahme bezüglich des Schutzes aus § 84 des Betriebsrätegesetzes beschränkt sich jedoch teilweise nur auf dessen Ziffer 1; während der Schutz aus den Ziffern 2 bis 4 dieses Paragraphen auch für die Arbeiter in sogenannten Tendenzbetrieben ohne jede Beschränkung besteht. Läuft neben einem Einspruchverfahren wegen Kündigung ein anderes gerichtliches Verfahren, das mit der Kündigung in einem gewissen Zusammenhang steht, so wird in der Regel das mit dem Einspruch sich befassende Arbeitsgericht das Verfahren ausleben, bis das andere gerichtliche Verfahren abgeschlossen ist.

Die im Falle einer Entscheidung des Arbeitsgerichts dem Beklagten auferlegende Entschädigung an den Gekündigten ist laut § 87 des Betriebsrätegesetzes nach der Zahl der Jahre, während derer der betreffende Arbeiter in dem Betriebe insgesamt beschäftigt war, zu bemessen. Sie darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes in dem betreffenden Betriebe festgesetzt werden, soll jedoch im ganzen nicht über einen halben Jahresverdienst hinausgehen. Wagt sich der Beklagte, die ihm auferlegte Entschädigung zu verweigern, so ist der Anspruch auf Zahlung durch eine besondere Klage vor dem für den Arbeitsvertrag zuständigen Gericht (Amtsgericht, Gewerbegericht und Kaufmannsgericht, Landgericht) geltend zu machen; wobei im all-

gemeinen ein besonderes Nachprüfungsrecht dieser Instanzen noch zientlich strittig ist. In der Hauptsache beziehen sich die Nachprüfungsmöglichkeiten auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Verfahren, das zur Festsetzung der Entschädigung geführt hat. Soweit die Vorentscheidung des Arbeitsgerichts juristisch nicht absolut richtig ist, hat sie das Gericht zu beachten und die Beurteilung bzw. Vollstreckbarkeit auszusprechen.

Zusammenzählung der Entlassungen bei Betriebs-einschränkungen

Auf Grund der Verordnung vom 8. November 1920 und 13. Oktober 1923 über Betriebsstilllegung und Arbeitsstreckung ist der Unternehmer verpflichtet, die Genehmigung zur Entlassung von Arbeitsträften einzuholen, wenn die Zahl der zur Entlassung kommenden 10 beträgt. In vielen Fällen wird diese gesetzliche Bestimmung umgangen, indem man in kurz aufeinander folgenden Zeiträumen eine geringere Zahl von Arbeitern entläßt, damit niemals die Zahl 10 erreicht wird. Man glaubt damit nicht zur Anmeldepflicht gezwungen zu sein. Diese Auffassung ist falsch. Entlassungen, die ohne Selbstverschulden und aus dem gleichen Grund zur Einschränkung des Betriebes vorgenommen werden, werden zusammengezählt. Erfolgt diese nicht, so steht den Entlassenen der Lohnanspruch auf Grund des Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 zu. Ein Urteil, das für solche Streitfälle von großer Bedeutung ist, hat das Gewerbegericht Freiburg am 5. September 1924 gegen die Firma Hugo Sinnes-Wiebeck-Montanz und Werke A. G. gefällt, wonach die Beklagte zur Bezahlung einer Entschädigung an einen zu Unrecht entlassenen Arbeiter verurteilt wurde. Die Begründung lautet wie folgt: „Aber die Höhe des geforderten Betrages ist ein Einverständnis erzielt worden, Abereinstimmung herrscht auch darüber, daß am 13. Juni 1924 sechs Arbeiter und am 19. Juni weitere neun entlassen wurden. Die Belegschaft betrug im ganzen zweihundertfünfzig Mann. Ebenso wurde in der Verhandlung klar, daß in der Destillation in jener Zeit teilweise nicht gearbeitet wurde. Es erhebt sich demnach die Frage, ob die Beklagte gegen §§ 1 und 2 der Verordnung über Betriebsstilllegungen und Arbeitsstreckung vom 8. November 1920 in Abänderung vom 15. Oktober 1923 verstoßen hat. Danach haben Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben, der Demobilisationsbehörde Anzeige zu machen, bevor sie Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch in Betrieben, selbständigen Betriebsstellen mit in der Regel weniger als zweihundert Arbeitnehmern zehn Arbeiter zur Entlassung kommen. Die beabsichtigte Maßnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Demobilisationsbehörde bzw. des Ablaufs gewisser Fristen. Unstreitig ist Anzeige und Genehmigung nicht erfolgt. Die beklagte Firma behauptet, daß beides nicht nötig gewesen sei, da jeweils unter zehn Arbeiter entlassen worden seien und da auch keine Betriebsabteilung stillgelegt habe. Zunächst ist zu prüfen, ob wirklich die beiden Etappen der Entlassung am 13. und 19. Juni gesondert zu betrachten oder nicht etwa, wie der Kläger meint, zusammenzufassen seien. Sicher ist, daß die Zusammenrechnung stattfinden muß, wenn die Entlassungen auf einen einheitlichen Beschluß beruhen und nur nach und nach ausgeführt werden. Der einheitliche Beschluß kann, wenn er nicht geradezu ausgesprochen oder ausgesagt entnommen werden kann, nur aus in die Erscheinung getretenen Momenten geschlossen werden. Vorliegend ist nun auffällig die verhältnismäßig kurze Zeit, die zwischen den beiden Etappen liegt: nur sechs Tage. Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß ein einheitlicher Beschluß vorlag mit besonderer Bedachtsnahme, daß am 19. Juni nur ein Mann fehlte an der in der Verordnung genannten Zahl. Auch an der weiteren Voraussetzung fehlt es nicht. Die Destillation wurde, wie sich in der Verhandlung ergab, teilweise nicht benutzt, einzelne Blasen waren völlig entleert. Damit entstand aber die Pflicht zur Anzeige und Einholung der Genehmigung. Wenn der Standpunkt der beklagten Firma richtig wäre, so könnte durch Entlassungen, die nach und nach erfolgen, ein Betrieb nahezu stillgelegt werden, ohne daß die zum Schutze der Arbeitnehmer getroffenen Bestimmungen beachtet werden müssen. Hier machen die Entlassungen etwa ein Fünftel der genannten Belegschaft aus. Der Klage war daher stattzugeben und die Kosten gemäß § 91 ZPO. der Beklagten aufzuerlegen.“

Warnung vor Handelsgeschäften

Alle Instanzen der Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung sind sich darüber einig, daß der hier und da vorkommende Warenhandel der Betriebsräte den Interessen der Arbeiterschaft, insbesondere auch der Gewerkschaften, zuwiderläuft, daß er eine Schädigung der Arbeiterbewegung zur Folge hat. Leider kommt es immer noch vor, daß sogar in der Arbeiterpresse dieser Schädigung Vorschub geleistet wird. So war in einer Arbeiterzeitung kürzlich folgendes Inserat zu lesen: „Betriebsräte! Lohnender Nebenverdienst für aufgeweckten, rührigen Fabrikarbeiter durch Aufnahme der Vertretung einer Firma, die Betriebsmangelstände an Belegschaften gegen Ratenzahlung abhilt. In Frage kommt nur Betriebsratsvorsitzender eines größeren Wertes, der zu den Betriebsräten anderer Firmen Beziehungen hat oder leicht herstellen kann. Für einen solchen ist ein monatlicher Mehrverdienst von 1000 M. aufwärts leicht zu erzielen. Offerten unter M. D. 7711 an Rudolf Wisse, München, erbeten.“ Es müßte doch möglich sein, diesem Unfug ein Ende zu machen, um so mehr, weil durch das Inserat das verwerfliche Abzahlungs-geschäft gefördert werden soll. Diese Sorte Pummelwirtschaft dürfte doch nachherade genug Schaden angerichtet haben.

(Fortsetzung der Besichts von Seite 278.)

Fachschule hielt der Vorsitzende der Technischen Kommission, Gewerbeoberlehrer Mäusel, einen äußerst instruktiven und lehrreichen Vortrag. Raum ein zweites Gewerbe sei auf maschinentechnischen und sonstigen Gebieten solchen Ummwälzungen unterworfen, wie der Buchdruck. Das Umlernen wäre ohne Spartenarbeit der Drucker nicht möglich gewesen. Nur intelligente, aufnahmefähige Lehrlinge, die Zeichen können, Farbensinn und maschinentechnische Veranlagung haben, sollten Drucker werden. Eine zweckmäßige Eignungsprüfung müsse vorhergehen. Dem Offset-, Tiefdruck- und Manuldruckverfahren drohen schon wieder andre Neuerungen. Der Triebdruckmaschine und der im Betriebe befindlichen Bierfarbenrotation folgen bereits bessere Projekte. Der vor Fachleuten abzufendenden Eignungs-, Gehilfen- und Meisterprüfung müßte die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mittelkräfte und Stämper kommen nicht mehr mit. In allen Orten müssen sich die Kollegen gegenseitig belehren, in den Vorbildungsschulen Mitarbeiter leisten, Fachblätter halten, möglicherweise in Druckerzeit praktischen Unterricht geben. In München war der Stadtrat zu bewegen, die neuesten Maschinen anzuschaffen. Die Fachschule steht auf der Höhe der Zeit und hat andre Städte überflügelt. Eine umfangreiche, belehrende Debatte ergänzte den glänzenden Vortrag. — Die am Abend vorgenommene Besichtigung der Fachschule übertrug nach dem einmütigen Urteil der Teilnehmer die künftigen Erwartungen. Man war erstauet über die Miltelbarkeit und praktischen Einrichtungen. — Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Vortrag des Kollegen Schulze über die Spartenbewegung zuteil. Nach einem geschichtlichen Rückblick über Entstehung, Ursache und Notwendigkeit der Sparten, zeichnete er den Werdegang der Druckerbewegung. Anfänglich nur zur Belehrung gegründet, gab der im Jahre 1896 geschaffene Tarif, nach dem die Drucker eine Stunde länger als die übrigen Berufs Kollegen arbeiten mußten, Anlaß zu organisatorischem Zusammenschlusse. Allorts traten Maschinenmeistervereine auf, und es gelang nach harten Kämpfen, bei der nächsten Tarifberatung bedeutende Verbesserungen und die Gleichstellung mit den Sechern herbeizuführen. Das Einmaschinenystem, die Lehrlingskala waren stets hartumstrittene Punkte, und erst in den letzten Jahren gelang es, das erstere zugesagt zu erhalten. Der abgeschlossene Tarif von 1925 brachte harte Enttäuschungen. Die nicht verbesserte Lehrlingskala fand noch Verschlechterung, indem auch Hilfsarbeiter zu Gehilfen ernannt werden können und die Anerkennung neuer jugendlicher Arbeiter vermehrten Berufszuwachs bringe. Diese Bestimmungen finden bei allen Druckern Widerspruch. Dazu kommt, daß uns die Offsetmaschine freitig gemacht wird und neue Maschinentypen eine Anzahl Kollegen in ihrer Existenz bedrohen. In der anschließenden lebhaften Aussprache über das Referat wurden die Maßnahmen der Zentralkommission bei der letzten Tarifberatung von allen Delegierten gebilligt. Kollege Feller bezeichnete noch die Einführung der Offsetmaschine, den Widerstreit zwischen Maschinenmeistertages wurde auf Vorschlag Müller ergewählt. Am Schluß der 17tägigen Verhandlungen dankte Vorsitzender Hörl für die vielseitigen Anregungen, eruchte, das Gehörte in die Tat umzusetzen und für technische Bildung besorgt zu sein. Zuführung von nur begabten Lehrlingen; Ausschaltung aller Betriebe, die Lehrlinge nicht ausbilden können; Einführung von zeitweiligen Zwischenprüfungen, Mittelung aller tariflichen Mißstände an die Instanzen und auch bestrebt zu sein, die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen ihrem Verbandsaufzuführen, dann werde ein erspriechliches Arbeiten allseitig möglich sein. Mit einem Hoch auf den Verband, schloß der Vorsitzende die sachlich verlaufene Versammlung. In bereitwilliger Weise stellte die Buchdruckerei Dübner ihren Maschinenpark zur Besichtigung frei, dessen teilweise in Betrieb gesetzten Maschinen allgemeines Interesse bei den Delegierten fand. Der Firma sei auch hier der Dank ausgesprochen. B. Sch.

Allgemeine Rundschau

Meisterprüfung. Vor der Gewerbestammer Leipzig heute Kollege Paul Bröbner aus Altenburg die Meisterprüfung mit Erfolge ab.

Kleine Verbandsgeschichte. Die kürzlich in zweiter Auflage erschienene sogenannte Kleine Verbandsgeschichte ist den aussernenden Lehrlingen in den meisten Gauen auf Beschluß der betreffenden Gauvorstände geschenkt worden. Das verdient unbedingt Anerkennung und Nachahmung, denn es kann den Aussernenden an Aufklärungsmaterial über das Werden und Wirken unsres Verbandes gar nichts Besseres in die Hand gegeben werden. Von der günstigen Aufnahme der kleinen Verbandsgeschichte zeugt es aber auch, daß das Interesse am Besitz des sehrreichen Werkes bei der übrigen Gehilfenchaft lebhaft zunimmt. Das beweisen die zahlreichen Einzelbestellungen, die tagtäglich beim Verlag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker in Leipzig einkaufen, der bekanntlich den Vertrieb des Büchleins (50 Seiten Oktav in geschmackvollem Einband) übernommen hat. Es sei bei dieser Gelegenheit nochmals daran erinnert, daß es sich der Fortschrittsverein wegen empfiehlt, druckerel. oder ortswweise Sammelbestellungen aufzugeben.

Gegen das Gaultschen. Die Bekämpfung der alten Buchdruckerseite des Gaultschen ist fast so alt wie der eigenartige Brauch selbst. Trotzdem hat sich, im Gegensatz zu andern Bräuen, die früher ähnliche Sitten pflegten, bei den Buchdruckern das Gaultschen bis in die Gegenwart erhalten. Am die Litterzeit ist es besonders im Schwunge, und es mehren sich zu diesem Zeitpunkt beargwöhnungsweise auch die Stimmen aus Kollegenkreisen, die das Gaultschen, diesen alten Jopf aus der Zukunft, nun endlich in die Rumpelkammer verwiesen wissen wollen. Das ist in diesem Jahre, in noch stärkerer Maße der Fall. Manchmal hat es den Anschein, als ob die eine oder die andre Philippika gegen das Gaultschen unter dem frischen Eindruck einer an ihrem Verfasser vorgenommenen Gaultschprozedur geschrieben worden wäre. Nicht selten wird deshalb auch über das Ziel hinausgeschossen. So verlangt beispielsweise ein Kritikschriftsteller in allem Ernst, daß durch Verbandsvorstandsbeschluß das Gaultschen verboten wird. Das kann nicht Aufgabe einer Gewerkschaft sein. Andererseits sind wir allerdings der Auffassung, daß aus unsern Mitteladertreibern selber an die Beseitigung der alten Gaultschseite ernsthaft heranzugehen werden sollte, weil sie in keiner Beziehung mehr zeitgemäß ist. Was wir heute brauchen, sind nicht so sehr „ästhetische“ Gehilfen im Sinne des Gaultschbriefes als vielmehr geistige und gesinnungsmäßige Vorbereitung unser junger Kollegen auf den künftigen Gewerkschaftskampfr. Sie wissen nichts von den opferreichen Kämpfen, die in früherer Zeit geführt werden mußten um das Koalitionsrecht, um ein paar Pfennige Lohnerhöhung oder um geringfügige Arbeitszeitverkürzungen und dergleichen. Und weil der Jugend von heute die richtige Einschätzung für all diese Dinge fehlt, weil alles als Selbstverständlichkeit hingenommen wird, ist bei ihr in der Regel auch die nötige Spannkraft nicht vorhanden zur Durchsetzung weiterreichender Forderungen in enger Verbundenheit mit älteren Berufsgenossen. Ein sogenanntes Gaultschfest mit feinem Drum und Dran ist am wenigsten geeignet, die Gehilfenwelt unsers beruflichen Nachwuchses zu bereichern, es trägt im Gegenteil noch zur Verflachung bei. Andererseits fällt es den Gegaultschten unter den heutigen Verhältnissen nicht gerade leicht, die Kosten auszubringen zur Befriedigung der durstigen Seelen ihrer „Taufzeugen“, und nicht bloß einmal sind darob von Aussernenden bewegliche Klagen im „Jungbuchdrucker“ laut geworden. Wenn der eingefleischte Brauch des Gaultschens auch nicht auf den ersten Hieb auszurotten sein wird, sollte doch von einsichtigen Kollegenkreisen mehr und mehr an einen Abbau der Gaultscherei gedacht werden. Die Pflege wirklicher Kollegialität, deren Bedeutung für unsre Organisationsbestrebungen nicht unterschätzt werden darf, braucht dadurch absolut keine Einbuße zu erfahren.

Preissteigerung für Druckmaschinen. Die Gestalt des billigen Jakobs scheint im Buchdruckgewerbe schier unausrottbar zu sein. Zwei dieser Spezies preisen seit etwa einem halben Jahr im „Photograph“ (in Bunsau i. Schl. erscheinend) zu wahren Schleuderpreisen ihre Produkte an. Je 100 Stück Mitteilungen, Rechnungen, Postkarten, Kuverts, alles mit Ihrer Firma bedruckt, zusammen 5 M. franko bei Voreinsendung liefert G. S. Hofmann, Gemeinden-Mainz. Eine andre, ebenso billige Quelle ist das „Spezialhaus Alexander Schmeißel, Dahlen i. S.“. Es liefert Rechnungen, Umschlüsse, Mitteilungen und Postkarten mit Firma bedruckt, je 100 Stück zusammen für 6,00 M. gegen Nachnahme, garantiert tintenfestes Papier. Man fragt sich angesichts solcher Schleuderangebote, was denn eigentlich mit dem verlangten Preise bezahlt wird, denn der von andern Druckereien regulär geforderte Preis für die angebotenen Druckmaschinen stellt sich um das Fünf- bis Sechsfache höher.

Bekräftigte Inflationsgewinnler. Vor der Strafabteilung des Amtsgerichts in Hamburg hatten sich kürzlich ein Verwaltungsversekretär K. und zwei Buchdruckerbesitzer wegen aktiver und passiver Bestechung und Betrugs, der Erstgenannte auch wegen Diebstahls, zu verantworten. Seit Jahren hatte K. die Kontrolle über die nach Ausschreibung gelieferten Materialien für die Kaiserwaldtuna. In der Inflationsepoche wurde statt der Ausschreibung eine Einkaufskommission bei der Verwaltung eingesetzt, weil durch die Ausschreibung zu viel Zeitveratung und die Materialien Tag für Tag im Preise stiegen. K. wurde nun beauftragt, ohne Bewilligung Material, hauptsächlich Druckmaschinen, selbständig, ohne Genehmigung der Kommission, bestellt zu haben, um für sich einen Vorteil dabei herauszuföhlen. Beispielsweise soll er sich Prozente von den Lieferanten und auch Geldgeschenke haben lassen. Um den Buch-

Korrespondenzen

Breslau. In unsrer Generalversammlung am 15. März gedachte der Vorsitzende zweier großer Männer, die uns der Tod entziffen, des verstorbenen Reichspräsidenten Ebert und des Mitbegründers unsres Ortsvereins, dessen erster Vorsitzender er auch war, des Kollegen Gustav Eifler. Durch Erheben von den Plätzen gelobte die Versammlung, ihr Andenken stets in Ehren halten zu wollen. Auch derjenigen Kollegen wurde gedacht, die im Laufe des Jahres von uns scheideten, auch ihnen wollen wir ein ehrendes Andenken bewahren. Andererseits war es eine freudige Ehrenpflicht, derer zu gedenken, die in diesem Jahre auf eine 10-, 10- oder 25jährige Verbandsmitgliedschaft bzw. 50jährige Berufstätigkeit zurückblicken können. Nach einigen Aufnahmen wurde sodann der Jahresbericht durch Kollegen Sporn erstattet. Der Kassierbericht gab zu Beanstandungen keinen Anlaß, und dem Kassier wurde Entlastung erteilt. Die Beiträge wurden auf der alten Höhe belassen, während die örtlichen Unterföhungsätze mit Ausnahme des Krankengeldzuschusses auf den Friedensstand gebracht werden konnten. Die Bibliothekare und Revisoren wurden wiedergewählt, während in den Vorstand der Lehrlingsabteilung Kollege Kallme neu gewählt wurde. Beiwillig des Johannistages wurde beschlossen, dieses wieder auswärts zu feiern, während das Stifftungsfest in einem hiesigen Lokale gefeiert werden wird. In den Vorstand wurden durch Arnwald, die auf die Generalversammlung folgte, u. a. Kollege Frik Sporn als erster Vorsitzender gewählt.

Guben. Die Handdruckerei der Firma Berlin-Gubener Sutfabrik A. G., Stammhaus, ist für tariftreue Gehilfen gesperzt.

VEREIN BERLINER BUCHDRUCK-MASCHINENMEISTER

Wir laden hierdurch unsere Mitglieder wie alle Berliner Kollegen zu dem für Sonntag, den 3. Mai, geplanten gemeinsamen Besuch der

Reichs-Reklame-Messe

im Hause der Funkindustrie am Kaiserdamm freundlichst ein. Vormittags um 10 Uhr wird der Vortrag eines Reklamesachmannes über Reklamekunst und Buchdruck

die Teilnehmer in dem auf dem Messgelände belegenen

Reichs-Reklame-Theater

vereinigen. Im Anschluss daran Besichtigung der Messausstellung. Einlasskarten für die Messe zum Preise von 2 M. mit der Berechtigung zu freier Hin- und Rückfahrt sind auf allen Stationen der Untergrundbahn, der Berliner Stadt- und Ringbahn und den Bahnstationen der ersten Vorortzone erhältlich.

Der Einlass in das Reichs-Reklame-Theater ist kostenlos für unsere Kollegen und deren Angehörige und erfolgt gegen Vorlegung der Berliner Bezirkskarte.

Zahlreichen Besuch erwartet

Der Vorstand.

Leipzig „Gutenberg“, Gesangverein Leipziger Buchdrucker- und Schriftsetzergesellschaften

Donnerstag, den 26. April, abends 8 Uhr, im Städtischen Kaufhaus:

Jubiläumskonzert

unter Mitwirkung eines Solisten von der Leipziger Oper, aus Anlaß der zehnjährigen Tätigkeit des Herrn Musikdirektors A. Schwelbert.

Auserlesenes Programm

Karten für Mitglieder 75 Pf., für Gäste 1,25 M. sind noch im Konzertlokal zu haben.

Der Vorstand.

Unserm lieben Kollegen
1944

Georg Jäger

zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche!

Die Kollegen der Druckerei „Rheinische Zeitung“, Aöln.

Vereinigung der Schriftsetzer, Stereoskopierer und Galvanoplastiker, Gau Rheinland-Westfalen

Unserm Gau- und Bezirksvorsitzenden Kollegen
1925

Jäger

zu seinem 50jährigen Berufsjubiläum die besten Glückwünsche! Gau Rheinland-Westfalen (Bezirk Aöln).

Am 16. April verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit unser lieber Kollege, der Schriftsetzer

Karl Eckardt

Der Verstorbene genoss seines lauten, aufrichtigen Charakters wegen unser allgemeine Achtung und Wertschätzung.

Wir werden ihm jederzeit ein ehrendes Andenken bewahren!

Hamburg,
den 18. April 1925.

Das technische Personal des „Hamburger Anzeigers“.

Am 11. April wurde plötzlich unser lieber Kollege, der Schriftsetzer

August Brand

durch einen Gehirnschlag im Alter von 67 Jahren aus unsrer Mitte gerissen.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Bezirksverein Oldenburg.

Am 19. April verstarb nach langer Krankheit an einem Herzleiden unser lieber Kollege, der Setzer

Wilhelm Ludwig

aus Bremen, im Alter von 49 Jahren.

Am 19. April verstarb unser lieber Kollege, der Setzer

Ludwig Schröder

aus Schwerin i. M., im Alter von 70 Jahren, welcher seit 1875 Mitglied der Organisation war. Altersschwäche und Herzleiden war die Todesursache.

Den beiden Verstorbenen bleibt ein ehrendes Gedächtnis gebührt.

Bezirksverein Bremen.

↓

DAS SPIEL MIT DER PUPPE

find begeisterte Aufnahme. Allen Anfragenden sei hierdurch mitgeteilt, daß neucintretende Mitglieder noch weiterhin beliefert werden können. „Mit heiteren Augen“, Band I der Büchergilde, wird Mitte Mai in neuer Auflage fertiggestellt.

BUCHERGILDE GUTENBERG, LEIPZIG
SALOMONSTRASSE 8
Postfachkonto: Büchergilde Gutenberg Leipzig 20544

Verband der Deutschen Buchdrucker in der Republik Polen

Ortsverein Posen

Donnerabend, den 2. Mai, abends 7 Uhr, in der „Loge“, Grabenstraße (Grobka) 21:

Feier des 60jährigen Stiftungsfestes

und des 50jährigen Jubiläums der beiden Kollegen St. Lieberowicki und Th. Kleska unter Mitwirkung des Vereins Deutscher Säger, Posen, und des Gesangvereins „Gutenberg“, Bromberg.

Alle Kollegen sind herzlich eingeladen. 1925

Der Vorstand.

Verein Berliner Buchdruckmaschinenmeister

Donnerabend, den 25. April, in den „Germaniasälen“, Chausseestraße 110:

Feier des 29. Stiftungsfestes

bestehend aus Konzert, Kabarett und Tanz, unter Mitwirkung des Winnig-Orchesters, Paule Gramsch, Rita und Karl Schönherr, Dorothea Kempson-Gaedecke u. a. Conferencier: Alfred Freytag.

Anfang 8 Uhr. Einlass 7 Uhr.

Eintrittspreis einschl. Nachtsteuer 1 M.

Alle Kollegen, auch diejenigen der umliegenden Druckerei, sind hierzu eingeladen. Wir versprechen einen kollektalen, lustigen, frohen Abend und erwarten eine rege Beteiligung.

1925

Die Festleitung.

Jüngerer **Schriftsetzer**

in allen Gattungen bewandert, sucht sich zu verandern. Norddeutschl. bevorzugt. Angebote mit Lohn an

Mein, Freiberg i. Sa.,
Himmelfahrtsgasse 7 II

Jüngerer **Linotypsetzer**

dreizehnjährig. Praxis, sucht sich zu verandern. Norddeutschl. bevorzugt. Angebote mit Lohn an

O. W., Bremen, Mittmunder
Erasme 23.

Sächsische Landeslotterie

Jetzt auch in Preussen genehmigt.

Ziehung 1. Klasse 13. u. 14. Mai 1925.

Fast jedes 2. Los gewinnt.

Hauptgewinn:

ev. 500 000 R.-M.	150 000 R.-M.
300 000 R.-M.	100 000 R.-M.
200 000 R.-M.	50 000 R.-M.

und viele Mittelgewinne.

Jede Klasse derselbe Lospreis:

1/10	1/5	1/2	1/1 Los
3.-	6.-	15.-	30.- R.-M.

Porto und Gewinnliste 30 Pfg. extra. Zahlung nach Empfang der Lose. Gewissenhafte Zusendung der Lose und Gewinnlisten.

Staatslotterie-Einnahme

Wilhelm Kessler, Leipzig,
Mittelstraße 10.
Postscheckkonto Leipzig 54654.

Ortsverein Erfurt

Nach Beschluß des Ortsausschusses des A.D.V. und unserer letzten Mitgliederversammlung soll der 1. Mai

durch Arbeitsruhe

gefeiert werden. Wir erwarten, daß sich alle Mitglieder diesem Beschlusse unterordnen.

Der Vorstand.

Ortsgruppe Dresden

im Bildungsverbände der Deutschen Buchdrucker (Graphische Vereinigung)

Sonntag, den 26. April 1925, abends 5 Uhr,

19. Stiftungsfest

FRÜHLINGSFEST

im „Neustädter Kasino“, Dresden Neustadt, Königstrasse 15 (Haltestelle Albertplatz)

Tanz- und Ernste und heitere Darbietungen (Wenzel)

Einlass 4 Uhr • Eintritt 1 M. einschl. Steuer

Wahlergebnisse

durch Rundfunk der A.-G. Watt.

Ent erhaltene

Tiegeldruckpresse

etwa 30—40 cm Innere Rahmengröße, für elektrischen Antrieb, 22 Volt Gleichstrom, zu kaufen gesucht.

Angebote mit näherer Beschreibung und Preisangabe erbeten unter K. L. 363 C an Raschmannstein & Vogler, R.-G., Kassel.

Jünger, korrekter

Wert- und Katalogsetzer

mit Verarbeitlung und Umbau von Maschinenfabriken, sucht Dauerstellung, am liebsten da, wo Ausbildung am Typograph geboten wird. Leipzig bevorzugt.

Gef. Angebote unter Nr. 628 an die Geschäftsstelle d. B. V., Leipzig, Königsstraße 7, erbet.

Magdeburg!

Fähiger, gut durchgebild. Aölnzener und Katalogsetzer, 20 Jahre alt, möchte sich gern in gute Dauerstellung nach Magdeburg verand. In Frage stehen zur Verfügung.

Angebote unter H. I. 1925 an die Geschäftsstelle dieses B. V., Leipzig, Königsstraße 7, erbet.

Werkzeuge für Drucker Verleg des Bildungsw. der Deutscher Buchdr., Leipzig, Salomonstraße 8.